

DE

*Fall Nr. COMP/M.4457
– VERONIS SUHLER
STEVENSON /
LANDESBANK
BERLIN /
BERLINONLINE
STADTPORTAL*

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 4 (4)
Datum: 20/12/2006



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brussels, 20/12/2006
SG-Greffe(2006) D/208307

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

ÖFFENTLICHE FASSUNG

FUSIONSVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH
ARTIKEL 4 ABSATZ 4

An die anmeldenden Parteien

An das Bundeskartellamt

**Betreff: Fall Nr. COMP/M.4457 – VERONIS SUHLER STEVENSON /
LANDESBANK BERLIN / BERLINONLINE STADTPORTAL
Begründeter Antrag im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG)
Nr. 139/2004 auf Verweisung des Falles nach Deutschland**

Datum des Antrags: 17/11/2006
Frist für die Stellungnahme der Mitgliedstaaten: 8/12/2006
Frist für eine Entscheidung gemäß Artikel 4 Absatz 4: 22/12/2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 17.11.2006 ist bei der Kommission ein begründeter Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20.1.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("Fusionskontrollverordnung")¹ auf vollständige Verweisung des oben genannten Falles an die Bundesrepublik Deutschland eingegangen. Eine Kopie dieses Antrags wurde den Mitgliedstaaten am 17.11.2006 übermittelt.
2. Die anmeldenden Parteien machen geltend, dass sich sämtliche möglicherweise betroffenen Märkte innerhalb von Deutschland befinden und dass sie außerhalb von

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

Deutschland nicht in den betroffenen sachlichen Märkten tätig seien. Da das Zusammenschlussvorhaben in benachbarten Märkten zu wettbewerblichen Bedenken führen könne², sei es auch geeignet, den Wettbewerb im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung erheblich zu beeinflussen.

3. Mit Schreiben vom 8.12.2006 hat das Bundeskartellamt die Kommission darüber informiert, dass es einer Verweisung an die deutschen Wettbewerbsbehörden zustimmt.

I. DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN

4. Veronis Suhler Stevenson International Ltd. ("Veronis") ist ein auf die Medienindustrie fokussierter Private Equity Fond Manager. Derzeit halten die von Veronis kontrollierten Fonds Beteiligungen ganz überwiegend in den USA und im Vereinigten Königreich in den Bereichen Fach- und Wirtschaftsinformationen, Radio- und Kinobetrieb, Messe- und Ausstellungsbetrieb, Telefonbuchverlage sowie Kabelfernsehen.
5. In Deutschland hält Veronis eine Reihe von Beteiligungen an Zeitungsverlagen. Im Zusammenhang mit dem obengenannten Zusammenschlussvorhaben ist die Beteiligung von Veronis an der BV Deutsche Zeitungsholding GmbH („BV“) von Bedeutung. BV wurde im Oktober 2005 von Veronis und der Mecom Group plc. („Mecom“) für die Zwecke des Erwerbs der Berliner Verlag GmbH & Co. KG (im Folgenden „Berliner Verlag“) gegründet, wobei Veronis die alleinige Kontrolle über BV ausübt³. Die Geschäftstätigkeit des Berliner Verlags besteht im Wesentlichen im Verlag und der Herausgabe von in Berlin und Hamburg erscheinenden regionalen Abonnement Tageszeitungen, Strassenverkaufszeitungen, Stadtmagazinen und Anzeigenblättern.
6. Die Landesbank Berlin Aktiengesellschaft ("LB Berlin"), eine 100%ige Tochtergesellschaft der LB Berlin Holding, ist ein Kreditinstitut mit Schwerpunkt im Retail-Geschäft mit Privat- und Firmenkunden. Mit ihren Marken Berliner Sparkasse und Berliner Bank bietet sie ihren Kunden in der Wirtschaftsregion Berlin ein umfassendes Angebot an Bankprodukten an.
7. BerlinOnline Stadtportal GmbH & Co. KG ("BerlinOnline") betreibt ein internet-basiertes Service- und Redaktionsportal für den Großraum Berlin, das auf seinen Internet-Seiten (www.berlinonline.de) eine Vielzahl an Informationen und Nachrichten rund um Berlin anbietet sowie e-commerce Produkte, wie bspw. Theaterreservierungen, vermittelt.

² Das Bundeskartellamt hat in mehreren Zusammenschlussverfahren die Zusammenhänge und mögliche Substitutionsbeziehungen zwischen den Märkten Internetwerbung in Deutschland, sowie den engeren Märkten für Regionalportale, und den Anzeigen- und Lesermärkten im Printbereich untersucht.

³ [...].

II. DAS VORHABEN

8. Veronis beabsichtigt 45 % der Anteile von BerlinOnline durch BV zu erwerben. LB Berlin hält 45% der Anteile⁴. Ein Rahmenvertrag, der von den drei Gesellschaftern beschlossen wurde, sieht vor, dass alle strategisch wichtigen Entscheidungen in Übereinstimmung von BV, und damit Veronis, und LB Berlin erfolgen sollen, wobei Gesellschafterbeschlüsse einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit bedürfen. Aus diesen Gründen wird die gemeinsame Kontrolle über BerlinOnline durch Veronis und LB Berlin erreicht.

III. DER ZUSAMMENSCHLUSS

9. Bei dem beabsichtigten Zusammenschluss handelt es sich um den Erwerb der gemeinsamen Kontrolle im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung.

IV. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG

10. Der Zusammenschluss überschreitet die in Artikel 1 Absatz 2 Fusionskontrollverordnung enthaltenen Schwellenwerte.
11. Die beteiligten Parteien haben im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr (Kalenderjahr 2005) einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als 5 Milliarden Euro erzielt (Veronis/BV: [...], LB Berlin: [...], BerlinOnline: [...]).
12. Sowohl Veronis/BV als auch die LB Berlin haben einen gemeinschaftsweiten Umsatz von jeweils mehr als 250 Millionen Euro erzielt (Veronis/BV: [...], LB Berlin: [...]).
13. Des Weiteren erzielten die beteiligten Parteien nicht jeweils mehr als $\frac{2}{3}$ ihres gemeinschaftsweiten Umsatzes in ein und demselben Mitgliedsstaat. Die LB Berlin und BerlinOnline erzielten mehr als $\frac{2}{3}$ ihres gemeinschaftsweiten Umsatzes in Deutschland (LB Berlin: [...], BerlinOnline: [...]), nicht jedoch die Veronis/BV, welche einen Umsatz in Deutschland von [...] erzielte.

V. RELEVANTE MÄRKTE

14. Das Konzentrationsvorhaben betrifft in sachlicher Hinsicht zunächst den Bereich der Internetwerbung, also das kostenlose, durch Werbung finanzierte Angebot von Inhalten auf einer Homepage. BerlinOnline bietet weiter auf seiner Internetseite keine kostenpflichtigen Inhalte an. Daher ist das Angebot hier abzugrenzen von kostenpflichtigen Angeboten wie etwa der kostenpflichtige Informationsabruf in speziellen Datenbanken (z.B. Juris im Fachbereich Recht).

⁴ 10% werden nach wie vor von dem Unternehmen Berliner Volksbank eG gehalten.

15. In bereits ergangenen Entscheidungen des Bundeskartellamtes wurden die Märkte für Internetwerbung in Regionalportalen vom Anzeigenmarkt in regionalen Printmedien abgegrenzt, da Internetwerbung nur einen deutlich kleineren Teil der Bevölkerung erreicht als Printmedien und zudem für die Nutzung des jeweiligen Regionalportals sowohl ein Computer, und damit eine zwischengeschaltete Einheit, als auch ein Internetzugang erforderlich ist. Eine wechselseitige Beeinflussung der beiden Märkte, insbesondere vor dem Hintergrund der relativen Dichte des Gesamtvolumens an regionaler Werbung, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, wie dies frühere Untersuchungen des Bundeskartellamtes in ähnlichen Fällen gezeigt haben.
16. Nach Ansicht der Parteien sind die Leser- und Anzeigenmärkte für Print nicht dem gleichen relevanten Markt wie der Internetwerbung zuzuordnen, könnten aber als benachbarte Märkte von diesem Zusammenschlussvorhaben betroffen sein (unter Hinweis auf die Fallpraxis des Bundeskartellamtes, siehe Fußnote 2).
17. Hinsichtlich des geographischen Marktes schlagen die Parteien vor, den Markt auf den Großraum Berlin und damit auf einen regionalen Markt zu begrenzen. Für diese Abgrenzung spreche insbesondere die starke regionale Bindung des Portals sowie der vermittelten Inhalte bzw. Werbung.
18. Zwar halten es die Parteien im Grundsatz für denkbar, den Umfang des geographischen Marktes weiter als regional zu betrachten⁵. Die tatsächliche Nutzung des Portals scheint sich jedoch nahezu ausschließlich auf Berlin zu beschränken. Dies gilt auch für die überregionalen Werbekunden des Portals, die gezielt Kunden im Großraum Berlin mit ihrem Werbeangebot ansprechen wollen⁶.

VI. MÖGLICHE WETTBEWERBSBEEINTRÄCHTIGUNG

19. Eine mögliche Wettbewerbsbeeinträchtigung könnte sich hier aus dem Effekt der Transaktion auf benachbarte Märkte ergeben. Als benachbarter Markt von Internetwerbung in Regionalportalen ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Leser- und Anzeigenmarkt im Bereich Print zu nennen. Aufgrund der besonderen Dichte des Marktes für regionale Werbung könnten sich Veränderungen im Portalmarkt auch auf den benachbarten Leser- und Anzeigenmarkt auswirken, was insbesondere dann wettbewerbsrechtlich relevant werden kann, wenn ein Unternehmen mit Angeboten im Portalmarkt gleichzeitig als Anbieter auf diesem Nachbarmarkt auftritt. Der Berliner Portalmarkt hat seit seinem Bestehen stetig wachsende Umsätze durch Werbung erzielt, mit besonders hohen Zuwächsen in den letzten Jahren. Davon hat auch BerlinOnline profitiert. Der Berliner Verlag war in der Vergangenheit neben dem Axel Springer Verlag der zweitgrößte, jedoch regional tätige, Anbieter im Werbemarkt und er hat auch im Lesermarkt eine herausragende Stellung. Auf Grund der allgemein wirtschaftlichen Entwicklung seit der letzten Untersuchung der betroffenen Märkte⁷

⁵ Außerhalb Berlins ansässige Nutzer haben die Möglichkeit, beispielsweise Hotel- oder Theaterreservierungen vorzunehmen.

⁶ Veronis betreibt mit der Morgenpost Verlag GmbH ein Online-Angebot, das sich ausschließlich auf den Großraum Hamburg beschränkt. Nach Ansicht der Parteien lassen sich die Aktivitäten dieses Portals auf dieses räumliche Gebiet zurechnen und haben keine Auswirkungen auf die Regionalportale im Großraum Berlin.

⁷ Im Jahre 2002.

kann mit möglicherweise erheblichen Veränderungen im Marktgefüge der Anbieter gerechnet werden, die sowohl den Portalmarkt wie die benachbarten Print-Märkte betreffen. In der Vergangenheit hat das Bundeskartellamt diese wechselseitigen Effekte bereits mehrfach eingehend untersucht⁸. Vor diesem Hintergrund erscheint das Bundeskartellamt als geeignete Behörde, das Zusammenschlussvorhaben zu untersuchen.

VII. BESTEHEN EINES GESONDERTEN MARKTES

20. Aus den unter Punkt V. genannten Gründen ist davon auszugehen, dass etwaige wettbewerbliche Auswirkungen des beabsichtigten Zusammenschlusses ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auftreten würden. Es ist zudem wahrscheinlich, dass das Vorhaben ausschließlich regionale Märkte betrifft.

VIII. VERWEISUNG

21. Auf Grundlage der von den Parteien in ihrem begründeten Antrag zur Verfügung gestellten Informationen liegen damit die Voraussetzungen gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung für eine Verweisung vor, da der beabsichtigte Zusammenschluss zumindest nach dem im Rahmen von Artikel 4 Absatz 4 vorzunehmenden vorläufigen⁹ Prüfung den Wettbewerb auf einem Markt innerhalb eines Mitgliedstaates erheblich beeinträchtigen könnte, der alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist.
22. Eine Verweisung erscheint auch im Hinblick darauf sachgerecht, dass der wirtschaftliche Schwerpunkt des Zusammenschlussvorhabens in Deutschland liegt und sich auch dessen mögliche Auswirkungen auf Deutschland beschränken¹⁰. Zudem hat sich das Bundeskartellamt in der Vergangenheit bereits mehrfach eingehend mit den Märkten für Internetwerbung in Deutschland, sowie dem engeren Markt für Regionalportale, auseinandergesetzt. In diesen Fusionskontrollverfahren wurden ebenfalls die Zusammenhänge und mögliche Substitutionsbeziehungen zwischen diesen Märkten und den Anzeigen- und Lesermärkten im Printbereich untersucht.¹¹

⁸ Vgl. hierzu etwa: Entscheidungen des Bundeskartellamts in den Verfahren: B 6 – 22121 – Fa – 27/04 „M.DuMont Schauberg/Bonner Zeitungsdruckerei“; B 6 – 138/05 „Süddeutscher Verlag/Lokalzeitung GmbH“; B 6 - 136/01 „BerlinOnline.de/Berlin.de“; und B 6 - 22121 U - 120/03 „Holtzbrinck/Berliner Verlag“.

⁹ Vgl. Begründungserwägung 16 der Fusionskontrollverordnung sowie Randnummer 17 der Mitteilung der Kommission über die Verweisung von Fusionssachen, im Internet in englischer Sprache veröffentlicht unter: http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/legislation/consultation/case_allocation_tru.pdf.

¹⁰ Vgl. Randnummer 20 der Mitteilung der Kommission über die Verweisung von Fusionssachen.

¹¹ Siehe, zum Beispiel, Entscheidungen des Bundeskartellamtes in den Verfahren B 6 – 22121 – Fa – 27/04 „M.DuMont Schauberg/Bonner Zeitungsdruckerei“; B 6 – 138/05 „Süddeutscher Verlag/Lokalzeitung GmbH“; B 6 - 136/01 „BerlinOnline.de/Berlin.de“; und B 6 - 22121 U - 120/03 „Holtzbrinck/Berliner Verlag“.

IX. ERGEBNIS

23. Aus den genannten Gründen und im Hinblick auf die Zustimmung Deutschlands zur Verweisung des Falles hat die Kommission entschieden, die Prüfung des Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung vollständig an die zuständigen Wettbewerbsbehörden in Deutschland zu verweisen.

Für die Kommission
Unterzeichnet
Philip LOWE
Generaldirektor